



**Bundesagentur
für Arbeit**

INTERNATIONALES RECHT DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (RECHTSKREIS SGB II)

Fachliche Hinweise

**Teil C
Ausstellung der Bescheinigung E 301**

Vorbemerkung

Die Rechtsvorschriften des EU-Rechts, die die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer betreffen, gelten grundsätzlich für alle Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die rechtlichen Auswirkungen, die sich für das Alg II ergeben, werden in Teil A der Fachlichen Hinweise (Hinweise IntRecht SGB II) beschrieben.

In dem vorliegenden Teil C der Fachlichen Hinweise wird das Verfahren zur Umsetzung des Art. 12 VO geregelt (s. DA Teil A, Kap. 5).

1. Bescheinigung E 301

Die Träger der Arbeitslosenversicherung in den anderen Mitgliedstaaten der EU/des EWR und der Schweiz berücksichtigen deutsche Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, soweit diese im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften für die Begründung eines Leistungsanspruchs erforderlich sind (Art. 67 Abs. 1, 2 VO).

Um zu vermeiden, dass aus derselben Pflichtversicherungszeit ein Anspruch auf mehrere andere Leistungen abgeleitet wird (Art. 12 Abs. 1 VO), berücksichtigt der ausländische Träger bei der Feststellung des Leistungsanspruchs Zeiten, in denen der Arbeitslose im Anschluss an die deutschen Versicherungs-/Beschäftigungszeiten deutsche Leistungen bezogen hat.

In Deutschland zurückgelegte Versicherungs-, Beschäftigungs- und/oder Leistungsbezugszeiten werden mit dem Vordruck E 301 bescheinigt.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Bescheinigung der Versicherungs-, Beschäftigungs- und der Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs ist grundsätzlich die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt gewohnt hat.

Sie bescheinigt auch die Zeiten des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld II. Entsprechende Anfragen der Agenturen für Arbeit sind daher im Interesse des Arbeitnehmers unverzüglich zu beantworten. Die Befugnis für die Datenerhebung und -übermittlung ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen des SGB X. Zu den Aufgaben nach dem SGB gehören auch Aufgaben aufgrund von über- oder zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach E 301, die irrtümlich beim SGB II-Träger eingehen, sind an die zuständige Agentur für Arbeit weiterzuleiten.

3. Zu übermittelnde Leistungszeiträume

Es sind nur Zeiten des Leistungsbezugs mitzuteilen, in denen der Arbeitnehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II hatte. Wurden die Leistungen aufstockend zum Arbeitslosengeld gezahlt, ist die Zeit des Leistungsbezugs nicht zu übermitteln, da in diesen Fällen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags dem Grunde nach nicht erfüllt sind.

Die Agenturen für Arbeit verwenden für ihre Anfrage das Anschreiben der Anlage 2. Für die Rückantwort ist das Schreiben der Anlage 3 zu verwenden. Die Ausfüllhinweise (Anlage 4) sind zu beachten.

Auszüge aus den wichtigsten Rechtsquellen

VO (EWG) Nr. 1408/71

Artikel 12

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

(1) Ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit kann aufgrund dieser Verordnung weder erworben noch aufrechterhalten werden. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit, die von den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41, Artikel 43 Absätze 2 und 3, Artikel 46, 50 und 51 oder Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) festgestellt werden.

Artikel 67

Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als handelte es sich um Versicherungszeiten, die nach den eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind; für Beschäftigungszeiten gilt dies jedoch unter der Voraussetzung, daß sie als Versicherungszeiten gegolten hätten, wenn sie nach den eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

(2) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als handelte es sich um Beschäftigungszeiten, die nach den eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten außer in den in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) genannten Fällen nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person unmittelbar zuvor

- im Falle des Absatzes 1 Versicherungszeiten,
- im Falle des Absatzes 2 Beschäftigungszeiten

nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt hat, nach denen die Leistungen beantragt werden.

(4) Ist die Dauer der Leistungsgewährung von der Dauer von Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten abhängig, so findet Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend Anwendung.



Bundesagentur für Arbeit

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum:

Durchführung der VO (EWG) Nr. 1408/71
hier: Ausstellung einer Bescheinigung E 301 für

.....

Name, Vorname Kd.-Nr.

Für o.g. Arbeitnehmer/in wurde die Ausstellung einer Bescheinigung E 301 beantragt. Mit der Bescheinigung E 301 werden neben Versicherungs- und Beschäftigungszeiten auch Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit bescheinigt. Zeiten des Bezugs von Alg II sind zu bescheinigen, soweit dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II bestanden hat.

Der/die o.g. Arbeitnehmer/in hat in der Zeit

von bis und

von bis

Arbeitslosengeld bezogen.

Ich bitte auf der beigefügten vorbereiteten Rückantwort um Mitteilung, ob im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld Alg II gezahlt wurde. Für die Beantwortung sind Ausfüllhinweise beigefügt. Eine Mehrfertigung der Rückantwort für Ihre Akte ist ebenfalls beigefügt.

Anlage

Im Auftrag

An
Agentur für Arbeit

Durchführung der VO (EWG) Nr. 1408/71
hier: Ausstellung einer Bescheinigung E 301 für

.....
Name, Vorname Kd.-Nr.

Rückantwort

1. (zu Nr. 7 des Vordrucks E 301)

Der/die o.g. Arbeitnehmer/in hat Alg II mit Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II dem Grunde nach für folgende Zeiträume bezogen:

von bis

von bis

2 a. (zu Nr. 8 des Vordrucks E 301)

Der/die o.g. Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf Mitnahme des Anspruchs auf Alg II nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71 (Bescheinigung E 303 für die Zeit von bis ausgestellt am)

oder [es ist entweder 2a oder 2b anzukreuzen]

2 b. (zu Nr. 9.1 des Vordrucks E 301)

Der/die o.g. Arbeitnehmer/in hat keinen Anspruch auf Mitnahme des Anspruchs auf Alg II nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71, weil kein Leistungsanspruch besteht.

3. (zu Nr. 10 des Vordrucks E 301)

Der/die o.g. Arbeitnehmer/in hat keinen Anspruch (mehr) auf Alg II als Grenzgänger (vgl. Fachliche Hinweise Kap. 2.4 zu § 7 SGB II).

Im Auftrag

Zu Punkt 1 (Nr. 7 des Vordrucks E 301)

Zeiten, in denen der/die Betroffene vor der Ausreise Leistungen im europäischen Ausland aufgrund einer deutschen Bescheinigung E 303 bezogen hat, sind ebenfalls anzugeben.

Beispiel:

Arbeit in Deutschland	v. 01.01.2003 - 30.04.2005
Arbeitslosengeldbezug	v. 01.05.2005 – 30.06.2006
Arbeitslosengeld II (mit Zuschlag)	v. 01.07.2006 – 30.09.2006
Ausreise mit E 303, Bezug im Land der Arbeitssuche	v. 01.10.2006 – 15.11.2006
Arbeit im Land der Arbeitssuche	v. 16.11.2006 – 31.01.2007
Arbeitslosengeld II (mit Zuschlag)	v. 01.02.2007 – 31.03.2007
Ausreise am 01.04.2007	

Der Agentur für Arbeit sind die Leistungsbezugszeiten 01.07.2006 – 15.11.2006 und v. 01.02.2007 – 31.03.2007 mitzuteilen.

Zu den Punkten 2 a und 2 b (Nr. 8 und 9 des Vordrucks E 301)

Hat der/die Betroffene Anspruch auf Mitnahme des Alg II-Anspruchs nach Art. 69 VO (EWG) 1408/71, ist Punkt 2 a anzukreuzen. Wurde eine Bescheinigung E 303 erteilt, sind die entsprechenden Daten einzutragen.

Anspruch auf Mitnahme eines Alg II-Anspruchs besteht, solange dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht. Die Tatsache, dass der/die Betroffene seinen Wohnsitz in das Land der Arbeitssuche verlegt, steht der Mitnahme des Anspruchs für die Dauer von drei Monaten nicht entgegen. Bei „unechten“ Grenzgängern (Rückkehr an den Wohnort seltener als wöchentlich) ist es auch unerheblich, ob ein Antrag auf Mitnahme des Leistungsanspruchs (Ausstellung einer Bescheinigung E 303) gestellt wurde.

Besteht hingegen kein Anspruch auf die Leistungsmitnahme mit Vordruck E 303, beispielsweise weil wegen Wegfalls der Hilfebedürftigkeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II mehr besteht, ist Punkt 2 b anzukreuzen.

Beispiel:

Arbeitslosengeldbezug in Deutschland (Anspruch erschöpft)	v. 01.02.2006 - 31.07.2006
Arbeit in Deutschland als „unechter“ Grenzgänger	v. 01.08.2006 – 31.01.2007
Alg II - Bezug	v. 01.02.2007 – 31.03.2007
Rückkehr nach Belgien, kein Antrag auf E 303	01.04.2007

Unter Punkt 2 a ist anzugeben, dass Anspruch auf Mitnahme des Leistungsanspruchs besteht. Die fehlende Beantragung der Mitnahme ist zu vermerken.

Zu Punkt 3 (Nr. 10 des Vordrucks E 301)

Punkt 3 ist immer anzukreuzen.

Wurden Leistungen nach Kap. 2.4 der fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II gezahlt (an Grenzgänger mit Wohnort im Ausland), entfällt der Leistungsanspruch, wenn der Betroffene nunmehr Leistungen des Wohnortstaates beantragt, weil er dem zuständigen SGB II-Träger nicht mehr für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung steht.